

Strafrechtliche Vollmacht

Zustellungen werden nur an den Bevollmächtigten erbeten!

In der Strafsache – Privatklagesache – Bußgeldsache – Entschädigungssache - Ordnungswidrigkeitssache

gegen

(Vor- und Zuname – BITTE IN DRUCKBUCHSTABEN)

wegen

wird hiermit Herrn Rechtsanwalt Nils Spörkel – Lange Geismarstraße 55 – 37073 Göttingen

Vollmacht erteilt,

1. zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen in allen Instanzen, einschließlich der Verteidigung in Vorverfahren, sowie zur Einlegung und Begründung der Revision, zur Vertretung in der Revisionshauptverhandlung, im Strafbefehlsverfahren nach § 411 II StPO und ausdrücklich auch zur Verteidigung in Abwesenheit und zur Stellung von Anträgen nach §§ 233 I, 234 StPO, sowie zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen;
2. zur Verfolgung von Entschädigungsansprüchen (z.B.: StrEG, § 839 BGB Art. 5 V EMRK), einschließlich der Befugnis Klage zu erheben, Berufung und Revision gegen Urteile einzulegen;
3. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
4. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen, sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
5. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer, zur Kündigung von Verträgen, insbesondere von Arbeitsverträgen);
6. zur Entgegennahme von Zustellungen an den Vollmachtgeber, wobei diese Vollmacht jederzeit einseitig, ohne Begründung und ohne Einhaltung einer Frist vom Bevollmächtigten widerrufen werden kann. Diese Vollmacht erstreckt sich ausdrücklich nicht auf die Entgegennahme in der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten verkündeter Entscheidungen (§ 35 II 1 StPO). Der Bevollmächtigte ist ausdrücklich auch gem. § 176 ZPO zustellungsbevollmächtigt.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B.: Privatklage, Nebenklage, Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren, Mahnbescheidverfahren, sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (z.B. Untervollmacht gem. § 139 StPO), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder, mit Ausnahme von Strafsachen, auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Wird diese Vollmacht durch Pflichtverteidigerbestellung gegenstandslos, so lebt sie nach Beendigung der Pflichtverteidigerbestellung wieder auf, wenn das Mandat nicht gekündigt worden ist.

Der/die Vollmachtgeber/in erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Akten sechs Monate nach Beendigung des Mandats vernichtet werden, wenn der/die Vollmachtgeber/in nicht die Aushändigung der Akten ausdrücklich verlangt.

Zahlungen und Kostenerstattungen gelten zur Sicherung der Honoraransprüche als abgetreten.

Rechtsanwalt Nils Spörkel ist mit dieser Vollmacht ausdrücklich bevollmächtigt, im Namen des Vollmachtgebers Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht und Menschenrechtsbeschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einzulegen.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)